

Vorvertragliche Anzeigepflicht

## **Von den Folgen eines schlampigen Antragsvordrucks**

*Von Wolfgang A. Leidigkeit*

**Ein privater Krankenversicherer war wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht eines Kunden vom Vertrag zurückgetreten. Zu Unrecht meinte der Versicherte, denn er sei in unzureichender Form über seine Pflichten aufgeklärt worden. Das sah das Landgericht Köln auch so, wie dessen Urteil vom 14. Juli 2010 (Az.: 23 O 377/09) zeigt.**

Ein auf der letzten Seite eines Antrags zur privaten Krankenversicherung angebrachter Hinweis auf die Folgen nicht vollständiger oder wahrheitsgemäßer Beantwortung der Gesundheitsfragen muss sich optisch deutlich abgesetzt unmittelbar über der Unterschriftenleiste des Antrags befinden. Andernfalls kann der Versicherer nicht wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten, so entschied das Kölner Landgericht am 14. Juli des Jahres.

Der Kläger hatte bei der Beklagten im November 2008 eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Die im Antragsformular gestellten Gesundheitsfragen wurden mit „ohne Befund“ beantwortet. Der Kläger hatte lediglich darauf hingewiesen, dass er eine Sehhilfe benötige. Nachdem er seinem Versicherer im April 2009 einen Kostenvoranschlag für die Versorgung mit einem Beatmungsgerät eingereicht hatte, musste er aber auf Nachfrage einräumen, dass er seit etwa zehn Jahren an Schlafstörungen litt und deswegen zwei Jahre vor Antragstellung in stationärer Behandlung gewesen war.

### **Unzureichende Aufklärung moniert**

Der Versicherer trat darauf wegen vorsätzlicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von dem Vertrag zurück. Er bot dem Kläger gleichzeitig an, ihn rückwirkend zum 1.5.2009 in einem Basistarif zu versichern. Doch das reichte dem Versicherten nicht aus. In seiner gegen den Versicherer gerichteten Klage behauptete er, bei Abschluss des Vertrages nicht ausreichend über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung aufgeklärt worden zu sein. Er hielt den Vertragsrücktritt des Versicherers daher für unwirksam.

Nachdem das Gericht den Versicherungsantrag geprüft hatte, gab es der Klage statt. Nach Überzeugung der Richter entsprach der Antrag tatsächlich nicht den im Paragraphen 19 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geforderten Formvorschriften. Danach kein ein Versicherer nur dann wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von einem Vertrag zurücktreten, wenn er den Antragsteller durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer solchen Pflichtverletzung hingewiesen hat.

### **Gleiche Farbe, Größe und Schrifttype**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde auf der zweiten Seite des vierseitigen auf Vorder- und Rückseite bedruckten Antragsformulars nach den Gesundheitsverhältnissen des Antragstellers gefragt. Unterhalb der Gesundheitsfragen befand sich in Normaldruck sowie in der gleichen auch sonst im Formular verwendeten Schriftgröße und Farbe folgender Hinweis:

„Um Ihren Antrag prüfen zu können, benötigen wir Antworten auf einige Fragen. Bitte beantworten Sie diese wahrheitsgemäß und vollständig. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann z.B. dazu führen, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben und trotzdem Beiträge zahlen müssen. Beachten Sie dazu bitte unsere gesonderte Mitteilung „Wichtige Hinweise zur Anzeigepflicht“ am Ende dieses Formular.“

Auf der letzten Seite waren zwar tatsächlich entsprechende Hinweise zu finden. Doch auch diese hoben sich nicht deutlich in Schrifttype, Größe und Farbe von dem übrigen Textbild des Antrags ab. Nach Ansicht des Gerichts erfüllt der Antrag damit nicht die Anforderungen, die einen Versicherer gemäß § 19 VVG zu einem Vertragsrücktritt berechtigen. Ein Hinweis auf die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung entspricht nach Meinung der Richter nur dann den Formvorschriften, wenn er sich deutlich hervorgehoben entweder unmittelbar vor oder nach den Gesundheitsfragen befindet, oder über der Unterschriftenleiste angebracht ist.

### **Auf den ersten Blick**

„Denn in aller Regel füllt nicht der Versicherungsnehmer das Antragsformular selbständig aus. Vielmehr füllt regelmäßig der Vermittler oder Makler das Formular nach den Angaben des Versicherungsnehmers aus und legt es ihm zur Durchsicht und Unterschrift vor. Dass ein Versicherungsnehmer dabei den Hinweis auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung bemerkt, ist nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn sich dieser Hinweis vom sonstigen Textbild unterscheidet und so deutlich abzeichnet, dass er beim ersten Blick ins Auge fällt“, so das Gericht wörtlich in seiner Urteilsbegründung.

Das war aber in der zu entscheidenden Sache nicht der Fall. Der Klage wurde daher stattgegeben. Die Entscheidung kann im Volltext im Webauftritt des Landgerichts unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg\\_koeln/j2010/23\\_O\\_377\\_ogurteil20100714.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2010/23_O_377_ogurteil20100714.html) nachgelesen werden.

#### Kontakt:

mig-Notizen

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel.: 02225 – 912 960, Fax: -1

Mail: [glueck-meckenheim@t-online.de](mailto:glueck-meckenheim@t-online.de)